

Mittelstufenschule



Schulordnung

(in der Fassung ab dem 01.08.2013)

Louis-Peter-Schule

Louis-Peter-Straße 40 • 34497 Korbach Telefon (05631) 32 02- Telefax (05631) 6 49 43 E-Mail:
poststelle@r.korbach.schulverwaltung.hessen.de

Grundsätzliches

Das tägliche Zusammenleben in unserer Schule macht es notwendig, dass alle Schulseitigen sich an bestimmte Absprachen halten. Hierbei sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft notwendig. Zur Erfüllung ihres Lehr- und Unterrichtsauftrages muss in der Schule Frieden herrschen. Deshalb hat jeder Schulseitige ein Recht darauf, nicht angegriffen zu werden - egal ob mit Worten oder Taten.

Für alle Schüler/innen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer gilt:

- Wir begegnen einander mit Respekt.
- Wir helfen einander.

Allgemeine Hinweise

Sekretariat

Unser Sekretariat ist montags bis donnerstags von 7.30 bis 15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. In den Schulferien ist das Sekretariat mittwochs von 10 bis 12 Uhr besetzt.

Eltern-Info

Jeweils zum Halbjahresbeginn erscheint ein Eltern-Info mit den wichtigsten Terminen und Neuigkeiten der Louis-Peter-Schule.

Feueralarm

Bei Feueralarm tritt die Alarmordnung in Kraft, die in jedem Raum aushängt. Zweimal im Jahr wird das Verhalten im Brandfall geübt.

Förderverein

Den Förder- und Ehemaligenverein der Louis-Peter-Schule ist über die Schulleitung erreichbar.

Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben, dort werden sie bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt.

Schülerausweis

Jeder Schüler erhält bei Eintritt in die Louis-Peter-Schule einen Schülerausweis. Dieser ist mit sich zu führen und auf Verlangen der Lehrkräfte vorzuzeigen.

Schulfremde Personen

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt nur nach Anmeldung im Sekretariat gestattet. Dies gilt auch für ehemalige Schüler/innen.

Hinweise zum Unterricht

Schulweg

Vor und nach dem Unterricht

Der kürzeste Schulweg ist vom Schulträger unfallversichert.

Die Beaufsichtigung beginnt um 7.45 Uhr. Fahrschüler/innen halten sich vor Beginn des Unterrichts im Pausenbereich **im Eingangsbereich auf oder vor dem jeweiligen Unterrichtsraum**.

Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen, Schutzbekleidung ist im Klassenraum abzulegen. Inliner, Skateboards u.s.w. sowie die dazugehörige Schutzbekleidung sind im Klassenraum abzustellen. Der Schulträger haftet grundsätzlich nicht für Beschädigung oder Diebstahl. Das Fahren auf dem Schulhof ist nicht gestattet.

Unterrichtsbesuch

Niemand darf ohne Grund dem Unterricht fernbleiben.

Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, sollen sich die Schüler/innen zum Beginn der Stunde auf ihren Plätzen befinden und ihre benötigten Arbeitsmaterialien vollständig auf dem Tisch haben.

Dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen wird als eine Fehlstunde gerechnet.

Fehlt ein/e Schüler/in, ist von einem Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag eine datierte und unterschriebene Entschuldigung der Schule zuzuleiten.

Bei längerer Erkrankung ist **nach Aufforderung evtl.** ein ärztliches Attest vorzulegen, dies gilt vor allem für den Sportunterricht.

Hat die unterrichtende Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn den Unterrichtsraum noch nicht betreten, meldet der/die Klassensprecher/in dies im Sekretariat.

Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein/e Schüler/in mehrfach im Unterricht, so sind folgende Schritte vorgesehen (jeweils bezogen auf ein Fach und ein Halbjahr):

Bei 10% der Unterrichtsstunden unentschuldigtem Fehlen findet eine Klassenkonferenz mit dem Schüler und dem Klassensprecher statt, bei der der/dem Schüler/in eine Verwarnung ausgesprochen wird. Die Verwarnung wird schriftlich den Erziehungsberechtigten zugestellt.

Fehlt der/die Schüler/in weiterhin, so entscheidet die Klassenkonferenz über Auswirkungen auf die Beurteilung des Arbeitsverhaltens. Über das Ergebnis der Konferenz werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Entsprechende Versäumnisse werden, da sie die Erbringung schulischer Leistungen naturgemäß erschweren, im Rahmen der Leistungsbewertung ebenfalls berücksichtigt.

Sportunterricht

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und mit sauberen Sportschuhen mit abriebsfreier Sohle betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

Vergessene Sportsachen

Erscheint ein/e Schüler/in mehrfach ohne Sportsachen im Sportunterricht, gilt dies -ähnlich wie unentschuldigtes Fehlen - als versäumter Unterricht. Dererlei Versäumnisse werden, da sie die Erbringung schulischer Leistungen erschweren, im Rahmen der Leistungsbewertung berücksichtigt.

Schmuck

Das Tragen von Schmuck (Ohringe, Ketten, Piercings, usw.) im Sportunterricht ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Dennoch mitgebrachte Schmuckstücke müssen abgelegt werden.

Unterricht in Fachräumen

Die Fach- und Sammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden. Essen und Trinken ist in den Fach- und Sammlungsräumen (bis auf die Küche) nicht gestattet.

Religion / Ethik

Schüler/innen, die nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, erhalten ab der siebten Klasse Ethikunterricht.

Wahlpflichtunterricht

Zu Beginn eines Schuljahres werden WPU-Kurse gewählt. Sollten zu viele Schüler/innen einen Kurs belegen wollen, werden überzählige Teilnehmer/innen ihrer Zweitwahl zugewiesen. Ein Tauschen von Kursen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Förderunterricht

Die Teilnahme an Deutsch-Förderkursen findet auf Entscheidung der Klassenkonferenz statt. Teilnehmer der Deutsch-Förderkurse, die eine durch die Klassenkonferenz anerkannte Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) haben, werden von der Benotung der Rechtschreibleistung in Sprachfächern befreit.

Nutzung von Mobilfunkgeräten

Für die Dauer des Aufenthaltes in der Schule während der Schulzeit ist das Einschalten und die Benutzung von Mobilfunkgeräten nicht gestattet. Die Geräte werden zu Beginn des Unterrichtes in der Schule verstaut.

Die Mobilfunkgeräte sind während der Schulzeit so zu verstauen, dass durch diese der Unterricht bzw. der Schulbetrieb nicht gestört werden.

Handys und Smartphones im weiteren Sinne sowie andere elektronische Kommunikations- und Spielgeräte und MP3- Player, die während der Schulzeit benutzt und/oder den Schülerinnen und Schülern weggenommen werden, müssen grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung in der Schule abgeholt werden.

Internetnutzung

Das Internet darf an der Schule nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Grundlage dafür ist die Nutzungsordnung, die auch als Download auf der Webseite der Schule (www.mss-lps.de) einsehbar ist. Lehrer/innen und Schüler/innen haben auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet zu achten. Es ist den Schüler/innen nicht gestattet, unbeaufsichtigt das Internet zu nutzen.

Bei E-Mails ist jedes unbefugte Mitlesen oder Auswerten von Nachrichteninhalten sowie die Weitergabe unbeabsichtigt erhaltener Informationen untersagt. Beim Versenden von E-Mails ist die Netiquette einzuhalten. Diese kann auf unserer Schulhomepage und in den Computerräumen eingesehen werden.

Der Besitz jugendgefährdender und verbotener Inhalte ist strafbar. Der bewusste Aufruf oder das bewusste Suchen solcher Internetseiten ist ebenfalls strafbar. Wer zufällig auf solche Inhalte stößt, hat dies umgehend der Aufsicht führenden Lehrkraft mitzuteilen.

Das Mitbringen von Datenträgern und Speichermedien sowie das Herunterladen von Daten aus dem Internet ist nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft gestattet.

Die Schüler/innen sind verpflichtet, der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der Schulleitung unverzüglich einen erkannten Missbrauch der Internetnutzung anzuzeigen.

Pausenregelung

Regelung zum Verlassen des Schulgebäudes während der 5-Minutenpausen für das Hauptgebäude der LPS

Die Pausen während der Unterrichtsstunden zwischen der ersten und zweiten Stunde sowie zwischen der dritten und vierten Stunden sind dafür vorgesehen, dass Lehrkräfte die Klassenräume wechseln können.

Aus diesem Grund ist das Verlassen des Schulgebäudes zwischen der ersten und zweiten sowie der dritten und vierten Unterrichtsstunde grundsätzlich nicht ~~mehr~~ gestattet.

Ausgenommen sind Klassen, die von der LPS zur Berliner Schule wechseln müssen.

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt auf dem Pausenhof bei Freistunden gestattet. Nach vorheriger schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Schule dürfen Schülerinnen und Schüler bei Freistunden auch das Schulgelände verlassen. Die Verantwortung auch im Rahmen der Versicherung geht in diesem Fall auf die Eltern über.

Schadensersatz

Schuleinrichtung

Wer schuldhaft das Gebäude oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt, beschädigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung bzw. zu Schadensersatz verpflichtet.

Schülereigentum

Jede/r Schüler/in ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Eigentum nicht entwendet wird oder verloren geht.

Bücher

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgeliehenen Bücher und Materialien sind zu Beginn des Schuljahres mit einem Schutzumschlag und Namen zu versehen. Sie sind pfleglich zu behandeln. Zum Schuljahresende oder bei zwischenzeitlichem Abgang von der Schule sind sie vollzählig bei der Klassenlehrkraft abzugeben. Bei starken Beschädigungen oder Verlust sind die ausgeliehenen Bücher oder Materialien zu ersetzen.

Sonstige Hinweise

Pausenordnung

Zu Beginn der Pause verlassen alle Schüler/innen ihre Klassenräume und begeben sich auf dem kürzesten Weg in den Pausenbereich. Zu diesem gehören der Schulhof, die Flure des Erdgeschosses und die Cafeteria. Die Lehrkräfte schließen die Unterrichtsräume ab.

Das Pendeln zwischen Berliner Schule und LPS ist nur zur Wahrnehmung von Unterricht bzw. zum Besuch der Cafeteria gestattet.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen (Mülltrennung!), Flaschen sind in der Cafeteria abzugeben.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

Es ist nicht gestattet, sich während einer Pause oder Freistunde im Bereich der Fahrradständer aufzuhalten.

Auf dem Schulgelände sind das Spielen mit und um Geld, sowie Mitschüler/innen gefährdendes Verhalten wie z.B. das Werfen von Schneebällen oder das Anlegen von Gleitbahnen verboten.

Aufenthalt während Freistunden

Während einer Freistunde dürfen sich die Schüler/innen nicht in den Fluren aufhalten. Lediglich der Aufenthalt auf dem Schulhof, in der Cafeteria, dem Aufenthaltsraum oder der Schulbücherei ist gestattet.

Verlassen des Schulgeländes

Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf kein/e Schüler/in ohne schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen. Diese Regelung gilt auch für Freistunden. Verlassen Schüler/innen in dieser Zeit das Schulgelände, entfallen die Aufsichtspflicht und die Haftpflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/innen außerhalb des Schulgeländes tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

Mitbringen von schulfremden Gegenständen

Wir wollen eine drogen- und gewaltfreie Schule sein.

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist nicht gestattet. Diese werden eingezogen und der/die Schüler/in mit einer Disziplinarmaßnahme bestraft; die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände erfolgt an die Erziehungsberechtigten.

1a. Das Mitbringen auf das Schulgelände und Konsum von Shishas, E-Zigaretten sowie Cannabisprodukten auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

2. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Zu diesen gehören unter anderem Soft-Air-Pistolen, Schlagringe, Messer, Pfefferspray, Feuerzeuge, Feuerwerkskörper und Laserpointer. Diese werden eingezogen und bereits der Besitz bestraft. Die Erstattung einer Strafanzeige behält sich die Schule vor.

Das Mitbringen von Waffenimitationen ist ebenfalls nicht gestattet.

3. Das Mitbringen von jugendgefährdenden Medien oder Medien, die für die Altersstufe nicht freigegeben sind, ist nicht gestattet. Diese werden eingezogen und bereits der Besitz mit einer Disziplinarmaßnahme bestraft. Die Ausgabe dieser Medien erfolgt lediglich an die Erziehungsberechtigten. Eine Benachrichtigung des Jugendamtes behält sich die Schule vor.

4. Die Nutzung elektronischer Spielgeräte ist nicht gestattet. Die Schule kann für mitgebrachte Gegenstände jeder Art keine Haftung übernehmen. Wird dagegen verstoßen, so wird das Gerät für die Dauer des Schultages eingezogen und durch die Schulleitung wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall erfolgt die Aushändigung an die Erziehungsberechtigten. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Verlust. Für Notfälle steht ein Fernsprecher im Sekretariat zur Verfügung.

Disziplinarmaßnahmen

Wer schuldhaft gegen diese Schulordnung verstößt, wird bestraft.

Je nach Schwere des Verstoßes sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen.

Pädagogische Maßnahmen

1. Das Gespräch mit dem/der betreffenden Schüler/in und seinen/ihren Erziehungsberechtigten
2. Die mündliche Ermahnung
3. Die schriftliche Missbilligung des Verhaltens an die Erziehungsberechtigten
4. Die Übernahme gemeinnütziger Arbeiten (Sozialdienst)
5. Die Vorlage schriftlicher Arbeiten
6. Das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts
7. Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegenderen Verstößen

1. Der Ausschluss vom Unterricht für eine bestimmte Zeit
2. Der Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen
3. Die Androhung der Zuweisung sowie die Zuweisung in eine Parallelklasse
4. Die Androhung der Überweisung sowie die Überweisung in eine andere Schule
5. Die Androhung der Verweisung sowie die Verweisung von der Schule

Bei Maßnahmen die wiederholt oder bei schwerwiegenderen Verstößen ausgesprochen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung.

Der Nichtbesuch der Schule obliegt der Ahndung durch die Schule. Lehrkräfte und Schulleitung sind

zur Überwachung der Schulpflicht verpflichtet.
Folgender Ablauf ist zwingend einzuhalten:

1. Schreiben: Schulbesuchsmahnung

2. Schreiben: Schulbesuchsmahnung mit Bußgeldandrohung

3. Ordnungswidrigkeitsanzeige (inkl. Aufstellung der Fehltage + Kopien der Schreiben)

☒ Die Schreiben von Punkt 1 und Punkt 2 können nicht in einem Schreiben zusammengefasst werden.

☒ Bei erneuten Fehlzeiten muss danach wieder eine Schulbesuchsmahnung, dann wieder eine Bußgeldandrohung und erst dann erneut ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schriftlich veranlasst werden.